

Allgemeine Geschäftsbedingungen SmartDry GmbH.

1. Definitionen

In diesen Bedingungen haben die folgenden Ausdrücke folgende Bedeutungen:

1.1 „Auftragnehmer SmartDry GmbH

1.2 „Kunde“ Der genannte Kunde im Angebot.

1.3 „Angebot“ Das Angebot / das Offert zwischen Auftragnehmer und Kunden zur Installation des Systems zur Mauerrockung.

1.4 „System“ SmartDry-System

2. Vertragsumfang

2.1 Diese Bedingungen („Bedingungen“) umfassen alle Aufträge und Verträge des Auftragnehmers die für alle für die Installation des Systems gelten. Jedwede Änderungen der Voraussetzungen oder Änderungen der Bedingungen müssen zur Vermeidung von Zweifeln und Unklarheiten in schriftlicher Form erfolgen.

3. Installation

3.1 Der Auftragnehmer hat das System nach Vorgabe des Angebots und unter den vorliegenden Bedingungen zu installieren.

3.2 Die Menge, Art, Platzierung und Beschreibung einer Spezifikation für das System sind im Angebot festgelegt. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, unbedingt erforderliche Änderungen an der Spezifikation des Systems zu machen, um allen geltenden Sicherheitsvorschriften oder anderen gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen oder wenn das System an die Gegebenheiten am Einsatzort beim Kunden angepasst werden soll, weil die Gegebenheiten vorort beim Kunden sich von jenen im Angebot unterscheiden. Der Auftragnehmer wird den Ort der Installation reinigen und alle Abfälle entfernen, sofern und in dem Umfang, in dem es die gegebenen Umstände zulassen.

3.3 Der Auftragnehmer wird das vereinbarte Installationsdatum innerhalb von 3 Arbeitstagen nach beiderseitiger Unterfertigung der schriftlichen Vereinbarung bestätigen. Das gesetzlich vorgeschriebene Rücktrittsrecht von 14 Tagen, festgelegt im FAGG §3Z1 lit a und b, gilt als vereinbart. Wird das Datum der Installation von beiden Parteien akzeptiert und innerhalb der vereinbarten 14 Tage Rücktrittsrecht liegt, so verzichtet der Kunde auf sein Rücktrittsrecht und es kommen die in Punkt 5.2 und 5.3 festgelegten Stornobedingungen und -konditionen zum Tragen.

4. Preisgestaltung

4.1 Der Grundnettopreis des Systems ist jener Betrag, der im Angebot als Standardpreis pro Laufmeter Außenmauer, an der das System installiert wird, angegeben ist.

4.2 Wenn vom Auftragnehmer gefordert, verpflichtet sich der Kunde, 10% des Auftragswertes innerhalb von 7 Tagen nach Akzeptanz des Angebots als Akontozahlung zu leisten. Die Akontozahlung erfolgt auf das vom Auftragnehmer im Angebot angeführten Konto.

4.3 Erfüllt der Kunde nicht die im Punkt 7 angegebenen Pflichten des Kunden, wird der Kunde von Abweichungen und die daraus entstehenden Kosten informiert. Ebenso wird der Kunde für die Kosten, angeführt in Punkt 4.1, aufkommen, die durch jeden weiteren Tag Arbeit des Installationsteams des Auftragnehmers anfallen.

4.4 Sind zusätzliche Arbeiten erforderlich, die nicht im Angebot enthalten waren, wird der Auftragnehmer den Kunden umgehend in schriftlicher Form darüber informieren und über etwaige zusätzliche Kosten in Kenntnis setzen. Der Kunde wiederum muss dies in schriftlicher Form akzeptieren.

4.5 Alle anderen Preisänderungen werden mit dem Kunden ebenso in schriftlicher Form vereinbart.

5. Stornobedingungen

5.1 Storniert der Kunde nach Akzeptanz des Installationsdatums den Auftrag und sind die vereinbarten Stornobedingungen wie in Punkt 3.3 festgelegt nicht eingehalten, so haftet der Kunde für alle dem der Gesellschaft des Auftragnehmers entstandenen Aufwendungen. Folgende Werte werden als Richtwerte vorgesehen: € 2.000,00 (zzgl. MwSt.) pro Tag pro Installationsteam von zwei Monteuren sowie Transportkosten in der Höhe von € 0,42 / km (zzgl. MwSt.).

5.2 Der Kunde hat das Recht, das Installationsdatum mittels schriftlicher Mitteilung spätestens zehn Tage vor Installationsstermin, ohne zusätzliche Kosten zu verschieben. Sollte eine der Vertragsparteien ohne Angabe von wichtigen Gründen die Installationsarbeiten verzögern, können beide Parteien entsprechende Aufwendungen gemäß den Richtlinien unter Punkt 4.2 geltend machen.

5.3 Storniert oder ändert der Kunde die vereinbarten Installationsbedingungen aus irgendwelchen Gründen nachdem die Installation bereits begonnen wurde, so gilt als vereinbart, dass der Kunde dem Auftragnehmer bereits entstandene Kosten abgibt. Es gilt weiters als vereinbart, dass der Preis pro Laufmeter Außenmauer kalkuliert wird, wobei ein Mindestbetrag von € 2.500,00 (zzgl. MwSt.) sowie die Kosten für allfällige Aufwendungen für den Auftragnehmer, die in Punkt 4.1 festgelegt sind vom Kunden abgegolten werden. Des Weiteren verzichtet der Kunde in diesem Fall auf das Recht der Garantie des Systems und der Leistungen des Auftragnehmers wie in Punkt 8.1 – 8.3 festgehalten.

6. Zahlung

6.1 Der Kunde hat dem Auftragnehmer den in Punkt 4.2 vorgegebenen Akontobetrag nur dann zu bezahlen, wenn dieser vorher vom Auftragnehmer schriftlich gefordert wurde.

6.2 Wurden vom Auftragnehmer zusätzliche Arbeiten für den Kunden durchgeführt, werden die Kosten vom Kunden wie unter Punkt 4.4 ausgeführt, beglichen.

6.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Kunden die Kosten für die Installation und das System, wie im Angebot festgehalten zu verrechnen. Abzüglich bereits etwaiger Akontozahlungen des Kunden.

6.4 Der Kunde hat die Rechnung innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug an das vom Auftragnehmer angegebene Konto in Euro zu bezahlen.

6.5 Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen von 4% p. a. gem. §1000 (1) ABGB des Gesamtauftragswerts an den Kunden zu verrechnen.

6.6 Die verbaute Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Eigentum des Auftragnehmers.

6.7 Zusätzlich zu den unter Punkt 6.5 angeführten Rechten, hat der Auftragnehmer das Recht, bei Nichteinbringung der Forderungen ein Inkassobüro zu beauftragen, der alle offenen Beträge des Kunden einfordern kann. Der Kunde hat neben den offenen Kosten des Auftragnehmers auch in vollem Umfang die zusätzlich entstehenden Kosten des Inkassobüros sowie auch etwaige entstehende Anwalts-, Gerichts- und Rechtskosten und sonstige Gebühren, die in Zusammenhang mit den nicht beglichenen Forderungen entstehen und entstanden sind.

7. Pflichten des Kunden

7.1 Während der Installation des Systems hat der Kunde dem Auftragnehmer kostenlos und frei zugänglich einen Strom- und Wasseranschluss zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer wird dem Kunden in der Angebotsphase die genauen Spezifikationen der Anschlüsse mitteilen. Vor Beginn der Installationsarbeiten ist der Kunde verpflichtet, alle hinderlichen Objekte an den Installationsflächen zu entfernen, welche die Installationsarbeiten behindern könnten. Zudem garantiert

der Kunde dem Auftragnehmer für die Dauer der Installation freien Zugang zum Objekt, an dem die Installationsarbeiten vorgenommen werden.

8. Garantie

8.1 Die Installation des Systems beinhaltet die Installation von SmartDry-Elementen im Mauerwerk. Der Auftragnehmer garantiert die Funktion der SmartDry-Elemente für die Lebensdauer des Mauerwerks, in dem sie installiert werden. Wird ein SmartDry-Element defekt, wird der Auftragnehmer dieses ersetzen um den weiteren Betrieb des Systems zu gewährleisten. Sofern vom Kunden akzeptiert und vollständig in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Auftragnehmers (einschließlich hinsichtlich Umfang der Installation), gilt die Garantie wie in Punkt 8.2 angegeben, auch für die getauschten Elemente.

8.2 Der Auftragnehmer garantiert dem Kunden, dass innerhalb von 12 Monaten nach der Installation des Systems die relative Feuchtigkeit des Mauerwerks in dem das System installiert ist, auf mindestens 20 % Durchfeuchtungsgrad, lt. Ö Norm B 3355, reduziert wird. Basierend auf einer Feuchtigkeitsmessung von einer akkreditierten Prüfstelle. Über die Probenahme ist eine lückenlose Dokumentation anzufertigen, die mindestens nachfolgende Angaben zu erhalten hat:

- a. Lage der Probestelle und die Anzahl der Proben
- b. Art der Entnahme
- c. Beschreibung des gewonnenen Materials,
- d. Zeitpunkt der Entnahme,
- e. Klimatische Bedingungen.

Die bei der Bestimmung verwendeten Geräte und Verfahren sind im Protokoll anzugeben. Die Messung der Feuchtigkeit mit einem elektronischen Messgerät, das sich die elektrische Leitfähigkeit von Feuchtigkeit zunutze macht, dient lediglich zur Indikation.

8.3 Sollte ein Anspruch entstehen, haftet der Auftragnehmer nicht für die zuvor genannten Garantien:

8.3.1. Wenn der Kunde oder Dritte, nicht Berechtigte am System Veränderungen oder Eingriffe vornehmen.

8.3.2. Bei Anwendungen des Kunden oder von Dritten mit beliebigem Material, wie beispielsweise eine Beschichtung auf der inneren oder äußeren Oberfläche von Mauern, in denen das System installiert wurde, welche die Atmung der Mauern behindern oder gänzlich verhindern.

8.3.3. Wenn der Kunde sich nicht an die Anweisungen, Ratschläge und Empfehlungen des Auftragnehmers hält.

8.3.4. Wenn der Kunde sein Eigentum bzw. die Mauern, in dem das System installiert ist, nicht in einem trockenen, wasserdichten und ohne Einschränkung in einem ausreichend gewarteten Zustand hält. „Ausreichend gewartet“ in diesem Zusammenhang bedeutet, dass das Mauerwerk, in dem das System installiert ist, eine ausreichende Belüftung garantiert ist, die Bodenebene außerhalb des Eigentums bzw. des Gebäudes nicht das Niveau der Installation überschreitet und die Elemente des Systems nicht durch Objekte verstellt werden, die eine freie Luftzirkulation verhindern (z. B. Blumentöpfe, Kisten, Bänke, etc.)

8.3.5. Bei bereits bestehenden strukturellen Defekten der Liegenschaft.

8.4 Der Auftragnehmer ist nicht für die zuvor genannten Garantien haftbar, wenn die vollständige Zahlung des Kunden nicht abgeschlossen ist, wie in den Punkten 6.3 – 6.6 festgelegt.

9. Haftung

9.1 Der Auftragnehmer bzw. Hersteller haftet mit Ausnahme von Personenschäden oder Tod als Folge der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, für keine wie auch immer gearteten Schäden durch die Installation des Systems. Insbesondere:

9.1.1. Im Fall, dass sich der Kunde weder an die allgemeinen Geschäftsbedingungen hält, noch die Kosten der Installation und der Reparatur oder den Tausch des Sys-

tems begleicht.

9.1.2. Im Falle von körperlichen Schäden am Eigentum des Kunden ist der Betrag für jeden Vorfall oder einer Serie an Vorfällen zwischen Kunden und Auftragnehmer schriftlich zu fixieren. Kann keine Übereinkunft getroffen werden, muss ein Gericht den Betrag festlegen.

9.2 Der Auftragnehmer ist nicht haftbar für den Kunden und haftet nicht für den Verstoß gegen das Angebot bei Verzögerung der Installationsarbeiten, wenn die Ursachen außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers sind. Dies umfasst Feuer, Frost, Zeiten starker Niederschläge, fehlerhafte Maschinen und fehlerhaftes Werkzeug, oder andere Fehler in den Büroräumlichkeiten des Auftragnehmers, Streiks, Kriegsgefahr, Aufruhr, Krieg, Epidemien, Überschwemmungen, Stürme, etc.

9.3 Wird der im Angebot angegebene bzw. vereinbarte Installationstermin um mehr als 6 Monate aufgrund von Ursachen, die außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers liegen, verschoben, so ist der Kunde berechtigt, den Auftrag zu stornieren. In diesem Fall wird der Auftragnehmer dem Kunden bereits geleistete Akontozahlungen in vollem Umfang zurückerstatten. Der Auftragnehmer übernimmt keine weitere Haftung jedweder Art gegenüber dem Kunden, weder an Folgeschäden oder Sonstigem.

9.4 Wenn Auftrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Verbrauchergeschäft enthalten, sind die gesetzlich festgelegten Rechte nicht betroffen. Befindet sich der Kunde im Zweifel über die gesetzlichen Rechte, so liegt es im Verantwortungsbereich des Kunden, sich bei den entsprechenden Stellen über die rechtlichen Grundlagen zu informieren.

10. Rechtswahl (Rechtsmittel)

10.1 Gestaltung, Existenz, Konstruktion, Leistung, Gültigkeit und alle anderen Aspekte des Angebots und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Österreichischen Recht und der ausschließlichen Zuständigkeit der Österreichischen Gerichte. Gerichtsstand ist Wien.

Stand: 23. November 2016